

ZH_OBERGERICHT SB190477 vom 30. April 2020

ZH Obergericht, 2020-04-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB190477

FR: ZH_OBERGERICHT SB190477 du 30 avril 2020

IT: ZH_OBERGERICHT SB190477 del 30 aprile 2020

Erwägungen

E. 1

Erstes Berufungsverfahren und Urteil des Bundesgerichtes

E. 1.1

Die Verfahrenskosten des ersten Berufungsverfahrens (SB180205), welches zum vom Bundesgericht aufgehobenen Urteil vom 14. September 2018 führte, sind vollumfänglich und definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Gerichtsgebühr fällt ausser Ansatz.

E. 1.2

Im zweiten Berufungsverfahren obsiegt der Beschuldigte vollumfänglich. Dementsprechend sind die Kosten des zweiten Berufungsverfahrens, inklusive derjenigen der amtlichen Verteidigung, ebenfalls auf die Gerichtskasse zu nehmen. 2. Die amtliche Verteidigung ist für ihre Aufwendungen im zweiten Berufungsverfahren gemäss ihrer Honorarnote mit Fr. 1'187.– (inkl. MWST) aus der Gerichtskasse zu entschädigen (Urk. 68). Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichtes Dielsdorf vom 22. Januar 2018 bezüglich der Dispositivziffern 1 (Schuldspruch), 5 (Entschädigung amtliche Verteidigung) sowie 6 und 7 (Kostendispositiv) in Rechtskraft erwachsen ist. 2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

- 19 - Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A._____ (alias A'._____, geb. tt. Mai 1994) wird bestraft mit 120 Tagessätzen Geldstrafe zu Fr. 10.–, wovon 1 Tagessatz als durch Untersuchungshaft geleistet gilt. 2. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. 3. Auf den Widerruf der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 6. Juni 2016 bedingt ausgefallenen Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu Fr. 30.– wird verzichtet. Die darin angesetzte Probezeit wird stattdessen um ein Jahr verlängert. 4. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr fällt ausser Ansatz. Die weiteren Kosten betragen: Fr. 3'300.– amtliche Verteidigung SB180205 (bereits bezahlt) Fr. 1'187.– amtliche Verteidigung zweites Berufungsverfahren 5. Die Kosten beider Berufungsverfahren, einschliesslich derjenigen der amtlichen Verteidigung, werden auf die Gerichtskasse genommen.

E. 1.3

Vor dem Hintergrund dieser Erwägungen bestrafte die erkennende Kammer den Beschuldigten wegen rechtswidrigem Aufenthalt im Sinne von Art. 115 Abs. 1 AuG mit einer unbedingten Freiheitsstrafe von 4 Monaten (Urk. 51 S. 16 f.). Dagegen verzichtete sie in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils auf den Widerruf der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom

E. 1.4

Das Bundesgericht erwog in seinem Urteil 6B_1127/2018 vom 27. September 2019 zusammengefasst, dass sich der Beschuldigte im Zeitpunkt des ersten Berufungsurteils aufgrund des von ihm am 26. Juni 2017 erneut anhängig gemachten Asylverfahrens legal in der Schweiz aufgehalten habe. Daraus, dass der Beschuldigte im Zeitpunkt des ersten Berufungsurteils nicht bereit gewesen

- 11 - sei, die Schweiz zu verlassen, ergebe sich daher noch keine Schlechtprognose, zumal der Beschuldigte während dieser Zeit auch nicht im Sinne von Art. 115 Abs. 1 AIG habe rückfällig werden können. Eine Gefahr dafür, dass sich der Beschuldigte erneut nach Art. 115 Abs. 1 AIG wegen rechtswidrigen Aufenthalts strafbar mache, bestünde nur für den Fall, dass das hängige Asylgesuch abgewiesen werde und ein erneuter Wegweisungsentscheid ergehe. Abgesehen von der Verurteilung wegen rechtswidrigen Aufenthalts habe der Beschuldigte keine anderen Vorstrafen, weshalb auch keine Rückfallgefahr für andere Straftaten bestehe (Urk. 62 S. 6 f. E.1.5). Allerdings könne sich der Beschuldigte bloss auf ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht für die Zeit des laufenden Asylverfahrens berufen. Selbst wenn aber das zweite Asylgesuch des Beschuldigten vom 26. Juni 2017 ebenfalls abgewiesen werden sollte bzw. zwischenzeitlich abgewiesen worden wäre, rechtfertige es sich nicht, gegenüber dem Beschuldigten eine Freiheitsstrafe zu verhängen, da die EU-Rückführungsrichtlinie für diesen Fall dem verwaltungsrechtlichen Rückführungsverfahren den Vorrang vor strafrechtlichen Sanktionen einräume. Dem Berufungsurteil vom 14. September 2018 könne nicht entnommen werden, dass gegenüber dem Beschuldigten in der Zeit nach der Abweisung seines ersten Asylgesuchs bis zu seinem zweiten Asylgesuch vom 26. Juni 2017 irgendwelche Entfernungsmassnahmen ergriffen worden seien, weshalb die vom Berufungsgericht ausgesprochene unbedingte Freiheitsstrafe gegen Bundesrecht verstosse. Hinzu komme, dass sich der Beschuldigte aufgrund seines zweiten Asylgesuchs seit Juni 2017 erneut längere Zeit legal in der Schweiz aufgehalten habe. Im Falle einer Abweisung des zweiten Asylgesuchs müssten daher grundsätzlich auch die neu zu ergreifenden Administrativmassnahmen zwecks Rückführung des Beschuldigten einer Freiheitsstrafe im vorliegenden Strafverfahren vorgehen. Zu berücksichtigen sei dabei auch, dass sich Äthiopien im Jahre 2018 gegenüber der Schweiz neu dazu verpflichtet habe, eigene Staatsangehörige ohne Aufenthaltsrecht in der Schweiz zurückzunehmen. Den Administrativbehörden würden damit seit dem Jahre 2018 neue Möglichkeiten offen stehen, um die Rückkehr nach Äthiopien gegen den Willen des Betroffenen zu erzwingen. Vor dem Hintergrund dieser Erwägungen hiess das Bundesgericht die Beschwerde des Beschuldigten gut, hob das Berufungsurteil vom 14. September 2018 auf und

- 12 - wies die Sache zur neuen Entscheidung an die erkennende Kammer zurück (Urk. 61 S. 6 ff.). Dementsprechend ist die Strafzumessung im Lichte dieser bundesgerichtlichen Erwägungen erneut vorzunehmen, wobei als Sanktionsart nur noch eine Geldstrafe in Frage kommt, zumal auch die Staatsanwaltschaft im zweiten Berufungsverfahren nicht mehr die Bestrafung mit einer Freiheitsstrafe beantragt hat (Urk. 69 S. 1). 2. Strafe

E. 1.5

Am 7. November 2018 liess der Beschuldigte gegen dieses Urteil Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht erheben (Urk. 57/2). Dieses hiess die Beschwerde des Beschuldigten mit Urteil 6B_1127/2018 vom 27. September 2019 gut, hob das Urteil des Obergerichtes des Kantons Zürich, II. Strafkammer, vom 14. September 2018 auf und wies die Sache zu neuer Entscheidung an die erkennende Kammer zurück (Urk. 61 = 62).

- 8 - 2. Zweites Berufungsverfahren

E. 2

Februar 2018 fristgerecht Berufung an (vgl. Urk. 28 und 29).

E. 2.1

Die Vorinstanz verurteilte den Beschuldigten zu einer unbedingten Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu Fr. 10.– (Urk. 32 S. 22).

E. 2.1.1

Nachdem die Staatsanwaltschaft im ersten Berufungsverfahren noch die Bestrafung des Beschuldigten mit einer unbedingten Freiheitsstrafe von 4 Monaten verlangte (Urk. 45 S. 1), beantragt sie im zweiten Berufungsverfahren die Bestrafung des Beschuldigten mit einer unbedingten Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu Fr. 10.–, unter Anrechnung eines Tagessatzes zufolge in diesem Umfang erstandener Untersuchungshaft (Urk. 69 S. 1 f.). Zur Begründung ihrer Anträge führt die Staatsanwaltschaft an, dass angesichts der bundesgerichtlichen Erwägungen im Urteil 6B_1127/2019 vom 27. September 2019, wonach das Ausfällen einer kurzen Freiheitsstrafe von 4 Monaten als nicht rechtskonform erklärt worden sei, stattdessen eine Geldstrafe von 120 Tagessätzen auszusprechen sei, wobei die Tagessatzhöhe auf Fr. 10.– festzusetzen sei. Zuzufolge der Renitenz und der Uneinsichtigkeit des Beschuldigten liege sodann eine ungünstige Legalprognose vor, weshalb die Geldstrafe zu vollziehen sei (Urk. 69 S. 2 f.).

E. 2.1.2

Die Berufung des Beschuldigten richtet sich, wie bereits im ersten Berufungsverfahren, einzig gegen den unbedingten Vollzug der von der Vorinstanz ausgefallenen Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu Fr. 10.– (Urk. 67 S. 2).

E. 2.2

Aus den vorgenannten Berufungsanträgen erhellt, dass die Höhe der von der Vorinstanz ausgesprochenen Geldstrafe von 120 Tagessätzen, wie auch die Tagessatzhöhe von Fr. 10.– unbestritten geblieben sind und nur noch die Fra-

- 13 - ge nach der Vollzug der Geldstrafe Thema des vorliegenden sowie des bundesgerichtlichen Verfahrens bildet. 3. Vollzug 3.1. Die Vorinstanz ordnete in ihrem Urteil vom 22. Januar 2018 den Vollzug der Geldstrafe an (Urk. 32 S. 22). Zur Begründung erwog sie zusammengefasst, dass sich der Beschuldigte in Kenntnis des in Rechtskraft erwachsenen Wegweisungsentscheids und der damit verbundenen Verpflichtung, die Schweiz bis zum 5. Januar 2015 verlassen zu müssen, bewusst dafür entschieden habe, nicht aus der Schweiz auszureisen. Der Beschuldigte habe sich seit dem 6. Januar 2015 bis zum Erlass des fraglichen Strafbefehls vom 31. Mai 2017, also während fast eineinhalb Jahren, illegal in der Schweiz aufgehalten, ohne irgendwelche Bemühungen angestellt zu haben, um Reisepapiere für seine Ausreise zu beschaffen. Zudem habe der Beschuldigte ausdrücklich angegeben, nicht gewillt zu sein, in sein Heimatland zurückzukehren. An dieser Einstellung des Beschuldigten habe auch eine Verurteilung mit Strafbefehl vom 6. Juni 2016 wegen rechtswidrigen Aufenthalts nichts zu ändern vermocht. Zwar halte sich der Beschuldigte angesichts seines am 26. Juni 2017 gestellten zweiten Asylgesuchs wieder legal in der Schweiz auf, was gewissermassen das Stellen einer negativen Legalbewährungsprognose verhindere. Dies sei nach Ansicht der Vorinstanz jedoch stossend, habe sich der

Beschuldigte doch des rechtswidrigen Aufenthalts für einen Zeitraum vor dem Stellen des zweiten Asylgesuchs schuldig gemacht und hätte er die Schweiz bis zu diesem Zeitpunkt doch eigentlich schon längst verlassen müssen. Dem Beschuldigten könne in dieser Hinsicht durchaus vorge- worfen werden, nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt Vorkehrungen getroffen zu haben, um ein zweites Asylgesuch zu stellen. So erscheine es, als ob er erst nach dem Erlass des Strafbefehls vom 31. Mai 2017 einen Grund dafür gefunden habe, um ein zweites Asylverfahren anhängig zu machen. Vor dem Hintergrund dieser Erwägungen kam die Vorinstanz zum Schluss, dass die Uneinsichtigkeit und völlige Indifferenz des Beschuldigten gegenüber der ihm auferlegten behörd- lichen Verpflichtungen bedenklich anmute und beim Verhalten des Beschuldigten durchaus von einer erheblichen Missachtung des Gesetzes gesprochen werden

- 14 - könne, weshalb es sich rechtfertige, trotz an sich günstiger Legalprognose, eine unbedingte Geldstrafe gegen den Beschuldigten auszusprechen (Urk. 32 S. 19 f.). 3.2. Die Staatsanwaltschaft beantragt unter Hinweis auf die Erwägungen der Vorinstanz (Erw. IV.5.1 ff.) die Bestätigung des vorinstanzlich angeordneten Vollzugs der Geldstrafe (Urk. 69 S. 3). 3.3. Die Verteidigung macht im Zusammenhang mit der Frage des Vollzugs der Geldstrafe geltend, dass bereits aufgrund der vorinstanzlichen Erwägungen im Urteil vom 22. Januar 2018 zweifellos von einer günstigen Legalprognose aus- zugehen sei. Zudem komme auch das Bundesgericht in seinem Urteil vom 27. September 2019 zum Schluss, dass die Gefahr, dass sich der Beschuldigte erneut wegen rechtswidrigen Aufenthaltes strafbar mache, nur für den Fall beste- he, dass das hängige Asylgesuch abgewiesen und ein erneuter Wegweisungs- entscheid ergehe. Abgesehen von der Verurteilung wegen rechtswidrigen Aufent- haltes weise der Beschuldigte keine Vorstrafen auf. Eine Rückfallgefahr für ande- re Straftaten bestehe folglich nicht. Da das Asylgesuch des Beschuldigten noch nicht rechtskräftig abgewiesen worden sei, halte er sich nach wie vor legal in der Schweiz auf, weshalb ihm bis auf weiteres eine positive Legalprognose gestellt werden müsse. Von einer ungünstigen Prognose, welche das Abweichen vom Strafaufschub voraussetze, könne jedenfalls nicht ausgegangen werden (Urk. 67 S. 3). 3.4. Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe, von gemeinnütziger Arbeit oder einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig er- scheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen ab- zuhalten (Art. 42 Abs. 1 aStGB). Im Rahmen von Art. 42 Abs. 1 aStGB genügt für den bedingten Vollzug das Fehlen einer ungünstigen Prognose. Das Gericht hat eine Gesamtwürdigung aller wesentlichen Umstände vorzunehmen. Ein relevan- tes Prognosekriterium ist insbesondere die strafrechtliche Vorbelastung (BGE 135 IV 180 E. 2.1; 134 IV 97 E. 7.3; 134 IV 1 E. 4.2.1.).

- 15 - 3.4.1. Mit Entscheid des Bundesamtes für Migration (BFM) vom 7. Novem- ber 2014 wurde das vom Beschuldigten am 18. September 2012 gestellte Asylge- such abgewiesen und die Wegweisung des Beschuldigten aus der Schweiz per 5. Januar 2015 verfügt (Urk. 20/1). Eine dagegen erhobene Beschwerde wurde mit Entscheid des Bundesverwaltungsgerichtes vom 19. Januar 2015 abgewie- sen, womit der Entscheid vom 7. November 2014 in Rechtskraft erwuchs (Urk. 20/2). Nichtsdestotrotz hielt sich der Beschuldigte weiterhin in der Schweiz auf, ohne seiner Ausreisepflicht nachzukommen oder Vorkehrungen zur Vorberei- tung seiner Ausreise zu treffen. Dies führte schliesslich dazu, dass er mit Straf- befehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 6. Juni 2016 wegen rechts- widrigen Aufenthaltes zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu Fr. 30.–,

unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren, verurteilt wurde (Urk. 43). Auch dieser Strafbefehl vermochte indessen nichts am Verhalten des Beschuldigten zu ändern, welcher sich weiterhin in der Schweiz aufhielt. So wurde ein knappes Jahr nach dem Ergehen des ersten Strafbefehls wiederum ein Strafbefehlsverfahren gegen den Beschuldigten wegen rechtswidrigen Aufenthaltes eröffnet, welches schliesslich zu einer Verurteilung durch das Bezirksgericht Dielsdorf wegen rechtswidrigen Aufenthaltes (Urk. 32) und zum vorliegenden Berufungsverfahren führte. Der Beschuldigte stellte während des gesamten vorliegenden Strafverfahrens denn auch nie in Abrede, sich in Kenntnis seiner Ausreisepflicht und der Illegalität seines Handelns weiterhin in der Schweiz aufgehalten zu haben (Urk. 2 S. 3; Urk. 22 S. 9 f.; Urk. 50 S. 9). Zudem räumte er auch ein, seit dem Ergehen des Wegweisungsentscheids keinerlei Ausreisebemühungen unternommen und insbesondere auch nicht versucht zu haben, gültige Reisepapiere zu beschaffen (Urk. 2 S. 3 f.; Urk. 3 S. 2; Urk. 50 S. 12). Gleichzeitig war es ihm aber offenkundig ohne Weiteres möglich, über hiesige Freunde sowie Bekannte in Äthiopien seine Geburtsurkunde im Original sowie drei Schulzeugnisse erhältlich zu machen (Urk. 22 S. 2; Urk. 50 S. 11 ff.), um damit im zweiten von ihm anhängig gemachten Asylverfahren seine wahre Identität belegen zu können (Urk. 24/1 S. 3), nachdem er sein erstes Asylgesuch gemäss eigenen Angaben noch unter falscher Identität gestellt hatte (vgl. Urk. 22 S. 1 ff.; Urk. 50 S. 7 f.). Als Grund für seine fehlenden Ausreisebemühungen gab der Beschuldigte an, dass

- 16 - er nicht in seine Heimat zurückkehren wolle, weil er dort Probleme habe bzw. dort so viel Leid erlebt habe (Urk. 2 S. 3; Urk. 3 S. 2; Urk. 50 S. 12). Er habe zwar gewusst, dass er die Schweiz verlassen müsse, habe aber stets die Hoffnung gehabt, doch noch hier verbleiben zu können und eine Chance zu erhalten. Er hoffe nach wie vor auf einen positiven Asylentscheid. Wenn dieser jedoch negativ ausfallen sollte, wisse er nicht, was er tun werde (Urk. 22 S. 9; Urk. 50 S. 12 f.). 3.4.3. Dass sich der Beschuldigte trotz rechtskräftiger Wegweisungsverfügung vom 7. November 2014 und der damit verbundenen Verpflichtung zur Ausreise aus der Schweiz bis zum 5. Januar 2015 auch heute noch in der Schweiz aufhält, lässt auf eine beispiellose Gleichgültigkeit gegenüber behördlichen Anordnungen schliessen. Gleiches erhellt auch aus den Aussagen des Beschuldigten, welche klar zum Ausdruck bringen, dass dieser, ungeachtet jedweder behördlichen Anordnung, unter keinen Umständen dazu gewillt ist, aus der Schweiz auszureisen und in seine Heimat zurückzukehren. Aufgrund des Verhaltens und der Aussagen des Beschuldigten entsteht zudem der Eindruck, dass dieser bewusst auf Zeit spielt und seine Wegweisung so lange auszusitzen versucht, bis sich die Situation durch irgendeinen Zufall zu seinen Gunsten wendet und er doch noch in der Schweiz verbleiben kann, obwohl er diese aufgrund des rechtskräftigen Wegweisungsentscheids vom 7. November 2014 eigentlich schon vor über 5 Jahren hätte verlassen müssen. Weiter ist der Auffassung der Vorinstanz zu folgen, wonach der Zeitpunkt des Anhängigmachens des zweiten Asylverfahrens Fragen aufwerfe (Urk. 32 S. 20). So verweilte der Beschuldigte nach dem Ergehen des Wegweisungsentscheids vom 7. November 2014 in der Schweiz, ohne dass er sich in irgendeiner Weise um die Organisation seiner Ausreise gekümmert oder durch das Stellen eines erneuten Asylgesuchs die Migrationsbehörden zu einer Neubeurteilung seiner Situation bewegt hätte. Erst als am 31. Mai 2017 ein zweiter Strafbefehl wegen rechtswidrigen Aufenthalts erlassen wurde, sah sich der Beschuldigte plötzlich dazu veranlasst, am 26. Juni 2017, mithin einen knappen Monat später, ein zweites Asylverfahren anhängig zu machen, wobei er sein erneutes Asylgesuch unter einer neuen Identität stellte, welche er zudem mit zwischenzeitlich aus Äthiopien besorgten Originalen

seiner Geburtsurkunde sowie dreier Schulzeugnisse belegen konnte. Angesichts dieser Umstände sprach die

- 17 - Vorinstanz zurecht von einem Verhalten des Beschuldigten, welches eine erhebliche Missachtung des Gesetzes zum Ausdruck bringe (Urk. 32 S. 20). 3.4.4. In Nachachtung der Bindungswirkung des Bundesgerichtsentscheid in vorliegender Sache ist indessen davon auszugehen, dass sich der Beschuldigte im Zeitpunkt des vorinstanzlichen Entscheid angesichts seines erneuten Asylgesuchs vom 26. Juni 2017 legal in der Schweiz aufhielt und dass sich aus dem Umstand, dass er nicht gewillt war, die Schweiz zu verlassen, noch keine Schlechtprognose ergebe. Ausserdem bestehe ebenfalls keine Rückfallgefahr für andere Straftaten, da der Beschuldigte abgesehen von der Verurteilung wegen rechtswidrigen Aufenthalts keine Vorstrafen aufweise (Urk. 62 S. 6 E. 1.5). Selbst bei einer allfälligen Abweisung des Asylgesuches vom 26. Juni 2017 rechtfertige sich keine Freiheitsstrafe, da die EU-Rückführungsrichtlinie für diesen Fall dem verwaltungsrechtlichen Rückführungsverfahren den Vorrang einräume und selbst dann gingen die neu zu ergreifenden Administrativmassnahmen zwecks Rückführung des Beschuldigten einer Freiheitsstrafe vor (Urk. 65 S. 7). Es bleibt daher festzuhalten, dass zwar erhebliche Bedenken an einer Legalbewährung des Beschuldigten fortbestehen, die sich aber noch nicht zu einer für die Verweigerung des bedingten Vollzugs erforderlichen ungünstigen Prognose verdichtet haben. Die 120 Tagessätze Geldstrafe zu Fr. 10.– sind demnach zur Bewährung auszufällen, unter Gewährung der gesetzlich vorgesehenen Mindestdauer von 2 Jahren (Art. 44 Abs. 1 StGB) sowie unter Anrechnung von 1 Tag erstandener Untersuchungshaft. IV. Widerruf Die Vorinstanz verzichtete auf den Widerruf der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 6. Juni 2016 bedingt ausgesprochenen Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je Fr. 30.– und verlängerte stattdessen die zweijährige Probezeit um ein weiteres Jahr (Urk. 32 S. 23). Diese vorinstanzliche Regelung des Widerrufs wurde von keiner der Parteien beanstandet (vgl. Urk. 67 S. 2; Urk. 69 S. 2), weshalb sie zu bestätigen ist, zumal auch davon ausgegangen wer-

- 18 - den kann, dass der Vollzug der Geldstrafe den Beschuldigten von weiterer Delinquenz abhalten wird (Art. 46 Abs. 2 aStGB). V. Kostenfolgen 1. Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO).

E. 6

Schriftliche Mitteilung in begründeter Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten; – die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland; – das Staatssekretariat für Migration; und nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz; – das Migrationsamt des Kantons Zürich; – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A und B; – die KOST Zürich mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Löschung des DNA-Profiles; – die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat in die Akten Nr. 2016/10018912.

- 20 -

E. 7

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des

Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichts-gesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerde Voraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichts-gesetzes. Obergericht des Kantons Zürich II. Strafkammer Zürich, 30. April 2020 Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Oberrichter lic. iur. Spiess lic. iur. Samokey

- 21 - Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vor- erst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.